

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Pfronten

Vom 20. Dezember 2011

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Pfronten vom 01.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) erhält folgende Fassung:

- (1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag:

	mit Weitervermietung der Wohnung an mindestens 15 Tagen pro Kalenderjahr	ohne
1. im Kurbezirk I		
für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	40,00 €	70,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	25,00 €	40,00 €
2. im Kurbezirk II		
für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	30,00 €	50,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	20,00 €	35,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen von Behinderten gilt § 4 Abs. 5 analog.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Pfronten, den 20. Dezember 2011
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

